

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.076/0007-V/5/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR RONALD FABER, LL.M.

PERS. E-MAIL • RONALD.FABER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2355

IHR ZEICHEN • 96100/0005-I/B/9/2009

An das
Bundesministerium
für Gesundheit

Mit E-Mail:

vera.pribitzer@bm.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines 2. Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2009;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
 - das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „[RZ .. des EU-Addendums](#)“),
 - der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zum Gesetzestitel:

Die Tagesordnung für die 16. Sitzung des Ministerrates am 28. April 2009 enthält als TOP 12 den Bericht des Bundesministers fürs Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend den Entwurf eines „2. Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2009“. Der Titel des vorliegenden Gesetzesentwurfes wäre daher zu ändern.

Zu den Einleitungssätzen und den Schlussbestimmungen:

Im Hinblick auf allfällige, bis zur Beschlussfassung des vorliegenden Entwurfes erfolgende Novellierungen wird darauf zu achten sein, dass in den Einleitungssätzen die jeweils letzte formelle Novellierung des Gesetzes angegeben wird und die Schlussbestimmungen die richtigen Paragraphenbezeichnungen erhalten (beachte den oben angesprochenen Entwurf eines „2. Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2009“ und die Art. 48 und 49 der Regierungsvorlage eines Budgetbegleitgesetzes 2009, 113 BlgNR XXIV. GP).

In den Einleitungssätzen wäre zusätzlich zur letzten formellen Novellierung auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, zu zitieren, da dieser zufolge auch im durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz geänderten Bundesgesetz enthaltene Ministerialbezeichnungen als geändert gelten (vgl. Pkt. 1.3.6. des – insofern sinngemäß anwendbaren – Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, [GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007](#), betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; logistische Implikationen).

Zu Art. 1 (Änderungen des ASVG)

Zu Z 11 (§ 120a):

Es wird angeregt, im vorgeschlagenen § 120a Abs. 2 ASVG anstelle der Wendung „nationalen Rechtsvorschriften“ aus Gründen der Klarheit und Einheitlichkeit (vgl. „ausländischen Träger“) die Wendung „ausländischen Rechtsvorschriften“ zu verwenden, wenn nicht auch auf österreichische Rechtsvorschriften abgestellt werden soll.

Zu Z 16 (§ 123 Abs. 10):

Der Punkt am Ende des geltenden § 123 Abs. 10 ASVG wäre nicht durch einen Strichpunkt, sondern durch einen Beistrich zu ersetzen.

Entsprechendes gilt für die Novellierungsanordnungen in den Parallelgesetzen (§ 83 Abs. 7 GSVG, § 78 Abs. 8 BSVG und § 56 Abs. 10 B-KUVG).

Zu Z 21 (§ 153 Abs. 3):

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung sollen Zahnambulatorien in Hinkunft auch bestimmte vorbeugende Maßnahmen, die nicht in Gesamtverträgen vorgesehen sind, erbringen dürfen; dafür sollen in der Satzung des Versicherungsträgers Kostenbeiträge „in marktüblicher Höhe“ vorgesehen werden können. Obwohl Selbstverwaltungskörper gemäß Art. 120b Abs. 1 B-VG ermächtigt sind, „im Rahmen der Gesetze“ Satzungen zu erlassen und Satzungsermächtigungen somit einem weniger strengen Determinierungsmaßstab als jenem des Art. 18 B-VG unterliegen, wird empfohlen, zumindest in die Erläuterungen nähere Kriterien zur Kostenfestsetzung aufzunehmen; unklar erscheint insbesondere, ob die gesamten marktüblichen Kosten solcher vorbeugender Maßnahmen als Kostenbeitrag vorgesehen werden könnten oder ob eine Obergrenze besteht (vgl. demgegenüber die nähere Determinierung der Höhe eines vom Hauptverband festzusetzenden Kostenbeitrages im – nach dem Entwurf entfallenden – § 31 Abs. 5a dritter Satz ASVG).

Zu Z 23 (§ 162 Abs. 5 Z 3):

Nach den Erläuterungen sollen in Hinkunft auch Frauen, die aufgrund einer Adoption oder Inpflegenahme eines Kindes Kinderbetreuungsgeld beziehen und vor der Adoption oder Inpflegenahme erwerbstätig waren, Anspruch auf Wochengeld haben. Der vorgeschlagene § 162 Abs. 5 Z 3b ASVG stellt jedoch darauf ab, dass diese Gruppe von Frauen vom Anspruch auf Wochengeld nur wegen der Adoption oder Inpflegenahme „ausgeschlossen“ waren. Tatsächlich handelt es sich dabei aber nicht um einen Ausschlussgrund vom Wochengeld; gemeint ist vielmehr, dass es an der Voraussetzung der Entbindung für einen Wochengeldanspruch fehlt. Die Bestimmung sollte daher besser so formuliert werden, dass aufgrund des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld Teilversicherte bei der Geburt eines leiblichen Kindes dann nicht vom Bezug von Wochengeld ausgeschlossen sind, wenn sie im hypothetischen Fall der Entbindung des von ihnen adoptierten oder in Pflege genommenen Kindes Anspruch auf Wochengeld gehabt hätten.

Zu Z 25 (§ 338 Abs. 1), Z 28 (§ 348 Abs. 1) und Z 41 (§ 643 Abs. 3):

Es wird angeregt zu prüfen, ob von der in den Z 25 und 28 vorgesehenen Verpflichtung zur Veröffentlichung tatsächlich alle nach dem ASVG abzuschließenden Gesamtverträge (zB auch der Gesamtvertrag über den Tätigkeitsumfang der Zahnambulatorien gemäß § 343c Abs. 1 Z 1 ASVG) erfasst sind.

Im Sinne einer einheitlichen Terminologie (vgl. zB § 31 Abs. 9 und 9a, § 341 Abs. 1 Z 8 ASVG) sollte anstelle von „veröffentlichen“ von „verlautbaren“ gesprochen werden; sollen hingegen durch die unterschiedlichen Begriffe Unterschiede in den Rechtswirkungen zum Ausdruck gebracht werden (etwa hinsichtlich der Bedeutung der Veröffentlichung für die Verbindlichkeit), so sollte dies zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden.

Zu Z 33 (§ 447f Abs. 10) und Z 34 (§ 447f Abs. 11 Z 2) sowie Z 37 (§ 453 Abs. 3) und Z 38 (§ 456 Abs. 3):

Die gleichlautenden Novellierungsanordnungen könnten jeweils in einer Novellierungsanordnung zusammengefasst werden.

Zu Z 40 (§ 625 Abs. 9):

Am Ende des novellierten Gesetzestextes fehlt ein Ausführungszeichen.

Zu Art. 2 (Änderungen des GSVG):

Zu Z 15 (§ 327):

Durch die vorgeschlagene Bestimmung des § 327 Abs. 3 GSVG werden für einen näher umschriebenen Personenkreis, der derzeit nicht der Pflichtversicherung nach GSVG unterliegt, aber gemäß § 16 ASVG in der Krankenversicherung selbstversichert ist, die einschlägigen Endigungsgründe dieser Selbstversicherung (§ 16 Abs. 6 Einleitung sowie Z 1 und 2 ASVG) für nicht anwendbar erklärt. Im Ergebnis wird die Selbstversicherung damit aber zu einer Pflichtversicherung, weil ihr Ende unabhängig vom Willen des Versicherten ist. Diese Regelungstechnik wirft eine Reihe von (auch verfassungsrechtlichen) Fragen auf (zB unter welchen Bedingungen diese „freiwillige“ Versicherung endet, ob auch eine Mehrfachversicherung nach ASVG möglich wäre, ob eine solche Einbeziehung von Gewerbetreibenden in die ASVG-Versicherung sachlich gerechtfertigt wäre). Die geplante Regelung sollte daher nicht als Ausnahme von der freiwilligen Versicherung (im ASVG), sondern in Form einer Pflichtversicherung getroffen werden, die – wie jede Begründung einer Pflichtversicherung – sachlich gerechtfertigt sein müsste.

Angemerkt wird noch, dass das Gesetzeszitat der 10. GSVG-Novelle in § 327 Abs. 3 GSVG richtig „BGBl. Nr. 112/1986“ lauten müsste.

Zu Art. 3 (Änderungen des BSVG):

Zu Z 4 (§ 75):

Bei einer Aufhebung der Z 4 wäre der Strichpunkt am Ende der Z 3 durch einen Punkt zu ersetzen.

Zu Z 7 (§ 77 Abs. 2):

Die Anführung des (nicht existierenden) zweiten Satz des § 77 Abs. 2 BSVG in der Novellierungsanordnung hätte zu entfallen.

Zu Art. 4 (Änderungen des B-KUVG):

Zu Z 14 (§ 216) und Z 15 (§ 221):

In § 221 fehlt die Absatzbezeichnung „(1)“.

Das Verhältnis zwischen den Inkrafttretensbestimmungen des § 216 und des § 221 [Abs. 1] Z 2 B-KUVG, aber auch die beiden Bestimmungen an sich sind unklar: Die §§ 20b Abs. 3 Z 2 und 56 Abs. 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2006 sind bereits gemäß § 216 Abs. 1 Z 2 B-KUVG (Schlussbestimmung zu Art. 4 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2006) mit 1. August 2006 in Kraft getreten und können daher nicht nochmals (rückwirkend) mit diesem Datum in Kraft treten. Welche Rechtswirkung dem im vorgeschlagenen § 221 [Abs. 1] Z 2 B-KUVG vorgesehenen rückwirkenden Inkrafttreten der vorgeschlagenen Inkrafttretensbestimmung des § 216 B-KUVG zukommen soll, ist unklar, zumal (auch aus den Erläuterungen) nicht ersichtlich ist, welches Regelungsanliegen hier verfolgt wird. Es fällt allerdings auf, dass in der vorgeschlagenen neuen Fassung des § 216 B-KUVG nicht mehr das Inkrafttreten des § 133 Abs. 1 B-KUVG geregelt wird; dies hat aber nicht zur Folge, dass die Geltung dieser Bestimmung nachträglich beseitigt wird, dazu müsste vielmehr die neue Fassung des § 133 Abs. 1 B-KUVG rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Zu Art. 5 (Änderungen des DAG):

Das Gesetzeszitat der Stammfassung des DAG im Einleitungssatz hätte richtig zu lauten „BGBl. I Nr. 28/2003“.

Nach der vorgeschlagenen Z 1 würde der bisherige zweite Satz des § 3 Abs. 1 DAG ersatzlos entfallen. Da die Erläuterungen diesbezüglich keine Ausführungen enthalten, und auch § 3 Abs. 2 zweiter Satz DAG unverändert bleibt, stellt sich die Frage, ob dies tatsächlich gewollt ist (andernfalls müsste die Novellierungsanordnung lauten: „§ 3 Abs. 1 erster Satz lautet: ...“).

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Vorblatt:

Bei den „Geschlechtsspezifischen Auswirkungen“ des Regelungsvorhabens wird im Zusammenhang mit der Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes für Mitglieder der amtlichen Weinkostkommissionen ausgeführt, diese Regelung hätte für Männer und Frauen grundsätzlich gleichermaßen positive Auswirkungen, „konkret entsprechend deren Rollenverhalten“. Es ist unklar, was mit dem Hinweis auf das „Rollenverhalten“ gemeint ist. Zumindest dieser Halbsatz sollte daher gestrichen werden.

2. Zum Allgemeinen Teil:

Es ist fraglich, hinsichtlich welcher Bestimmungen der vorliegende Entwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) gestützt ist.

3. Zur Textgegenüberstellung:

In der vorgeschlagenen Fassung des § 16 Abs. 2 Z 1 ASVG hat die Wortfolge „und Studierende von Fachhochschul-Studiengängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 9 des Studienförderungsgesetzes 1992“ zu entfallen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

28. April 2009
Für den Bundeskanzler:
LIENBACHER

Elektronisch gefertigt